

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Abonnement
viertelj. 1 M. 20 Pf. (incl.
2 illustr. Beilagen) in der
Expedition, bei unsern Bo-
ten, sowie bei allen Reichs-
Postanstalten.

Erscheint
wöchentlich drei Mal und
zwar Dienstag, Donner-
stag und Sonnabend. In-
sertionspreis: die Kleinsp.
Zeile 10 Pf.

Verantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: E. Hannebohn in Eibenstock.

44. Jahrgang.

N^o 57.

Sonnabend, den 15. Mai

1897.

Erlaß,

das diesjährige Aushebungsgeschäft in den Aushebungsbezirken
Schwarzenberg und Schneeberg betr.

Nach dem von der königlichen Obererfahungskommission im Bezirke der VI. Infanteriebrigade Nr. 64 aufgestellten Geschäfts- und Reifepläne findet die diesjährige Aushebung der Militärpflichtigen

1) im Aushebungsbezirke Schwarzenberg
am 22., 24. und 25. Mai von Vormittags 8 Uhr an
im Bade Ottenstein hier selbst,

2) im Aushebungsbezirke Schneeberg
am 31. Mai, 1., 2. und 3. Juni von Vormittags 8¹/₂ Uhr an
im Gasthose zum blauen Engel in Aue

statt.

Diejenigen Militärpflichtigen, welche sich zur Aushebung zu stellen haben, werden durch ihre Ortsbehörden noch besondere Ordres erhalten und haben sich zur Vermeidung der in § 33 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 angeordneten Strafen und Verluste an den in diesen Ordres angegebenen Tagen und Stunden vor der königlichen Obererfahungskommission einzufinden.

Die beordneten Mannschaften haben zur Vermeidung einer Geldstrafe von 3 Mark ihre Ordres und Loosungsscheine mitzubringen und dieselben auf Erfordern abzugeben.

Bei der Aushebung sind nur solche Anträge auf Zurückstellung zulässig, deren Veranlassung erst nach Beendigung des diesjährigen Musterungsgeschäfts entstanden sind und welche spätestens im Aushebungstermine angebracht und bescheinigt werden.

Wenn Zurückstellungsanträge auf Grund von § 32, a und b der Wehrordnung angebracht werden, haben sich diejenigen Personen, deren Erwerbs- bez. Arbeitsunfähigkeit behauptet wird, gemäß § 63 Nr. 7 Abs. 4 und § 33 Nr. 5 der Wehrordnung im Aushebungstermine persönlich mit einzufinden, während etwa vorgelegte Urkunden obrigkeitlich beglaubigt sein müssen (§ 65, a d. W.-O.).

Die Herren Stammsrollenföhre haben nach §§ 63, a und 70, a d. W.-O. in den Aushebungsterminen sich einzufinden und die Stammsrollen mitzubringen.

An- und Abmeldungen Militärpflichtiger sind mittels Stammsrollenauszugs und bez. unter Befügung des Loosungsscheins umgehend anher anzuzeigen. Schwarzenberg, am 28. April 1897.

Der Civilvorstehende der Erfahungskommission der Aushebungsbezirke
Schneeberg und Schwarzenberg.

Führ. v. Wirking.

3.

Erlaß,

die Vormusterung des Pferdebestandes im Bezirke der königlichen Amtshauptmannschaft Schwarzenberg betr.

Auf Anordnung des königlichen Kriegsministeriums hat in diesem Frühjahr nach Maßgabe der Verordnung vom 15. October 1886, die Aushebung von Pferden für den Bedarf der Armee betr., wiederum eine allgemeine Vormusterung des Pferdebestandes stattzufinden und sind deshalb sämtliche Pferde aus den 4 Musterungsbezirken der unterzeichneten Amtshauptmannschaft an den aus der unter \odot beigefügten Tabelle ersichtlichen Orten und zu den daselbst angegebenen Zeiten der Vormusterungskommission vorzuführen.

Jeder Pferdebesitzer ist verpflichtet, zu dem anberaumten Termine seine sämtlichen Pferde zu stellen mit Ausnahme

- a. der Fohlen unter 4 Jahren,
- b. der Hengste,
- c. der Stuten, die entweder hochtragend sind oder noch nicht länger als 14 Tage abgefohlt haben,
- d. der Pferde, welche auf beiden Augen blind sind,
- e. der Pferde, welche in Bergwerken dauernd unter Tage arbeiten,
- f. der Ponies.

In den unter c bis e aufgeführten Fällen ist eine vom Stadtrathe, Bürgermeister, Gemeindevorstand oder Gutsvorsteher ausgefertigte Bescheinigung vorzulegen. Von der Verpflichtung zur Vorführung ihrer Pferde sind ausgenommen:

- 1) Beamte im Reichs- oder Staatsdienste hinsichtlich der zum Dienstgebrauch, sowie Aerzte und Thierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Berufes erforderlichen Pferde,
- 2) die Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferdezahl, welche von ihnen zur Beförderung der Posten contractmäßig gehalten werden muß.

Auch kann unter besonderen Umständen durch das königliche Kriegsministerium, in einzelnen dringenden Fällen auch von der königlichen Amtshauptmannschaft Befreiung von der Vorführung erfolgen. Hierauf abzielende Gesuche sind unter genauer Begründung längstens

den 3. Juni ds. Js.

anher einzureichen.

Die Pferde sind ohne Geschirr und an der Trense vorzuführen.

Denjenigen Pferdebesitzern, welche der ihnen obliegenden Verpflichtung zur Vorführung ihrer Pferde nicht oder nicht pünktlich nachkommen, wird andurch Geldstrafe bis zu 150 Mark angedroht.

Den zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Rangirung der Pferde aufgestellten Gendarmenposten ist unweigerlich Folge zu leisten.

Die Stadtrathe, Bürgermeister, Gemeindevorstände und Gutsvorsteher haben nach den ihnen von hier aus zugehenden Formulare Verzeichnisse der im Orte vorhandenen

Pferdebesitzer unter fortlaufender Nummer aufzustellen, in welche die sämtlichen Pferde — auch die nicht vorführungspflichtigen — unter Angabe des Geschlechts, der Farbe, Abzeichen, des Alters und bisherigen Gebrauchs eines jeden einzelnen Pferdes aufzunehmen sind.

Diese Verzeichnisse sind in drei Exemplaren anzufertigen, von denen zwei bis zum 3. Juni ds. Js.

anher einzureichen sind, während das dritte am Musterungstage mit zur Stelle zu bringen ist. Vacatscheine sind nur in einem Exemplar einzureichen.

Die Herren Bürgermeister, Gemeindevorstände und Gutsvorsteher bez. deren Stellvertreter haben sich im Musterungstermine persönlich einzufinden. Sie sind verpflichtet, für die Feststellung der zum Rangiren und Vorführen der Pferde erforderlichen Mannschaften und dafür zu sorgen, daß das Vorführen nach der Reihenfolge des Verzeichnisses stattfindet.

Die Zuführung der Pferde zu den Sammelplätzen hat möglichst in geschlossener Weise unter Aufsicht zu erfolgen, damit Störungen des öffentlichen Verkehrs vermieden werden.

Fehlende Pferde sind im Musterungstermine dem unterzeichneten Amtshauptmann sofort zu melden.

Gegenwärtiger Erlaß ist rechtzeitig zur Kenntniß der Pferdebesitzer zu bringen. Schwarzenberg, am 10. Mai 1897.

Königliche Amtshauptmannschaft.
Führ. v. Wirking.

Büschel.

Es sind vorzuführen

I. in Eibenstock am 9. Juni ds. Js.
auf dem Neumarkt
die Pferde

Vorm. 10 Uhr aus Oberstühengrün, Unterstühengrün, Neuheide und Schönheide,
" 1/2 11 " " Schönheiderhammer, Carlsfeld, Wildenthal und Hundshübel,
" 11 " " Muldenhammer, Reidhardtsthal, Blautenthal, Wolfsgrün und
" 1/2 12 " " Sosa, und
" " " Eibenstock.

II. in Schneeberg am 10. Juni ds. Js.
auf der Scheunenhöhe in der Nähe des königlichen Seminars
die Pferde

Vorm. 1/2 10 Uhr aus Burckhardtsthal, Lindenan, Albernau, Ischorlau und Schind-
lers Werk,
" 10 " " Niederschlema und Oberschlema,
" 1/2 11 " " Griesbach und Neustädtel, und
" 11 " " Schneeberg.

III. in Aue am 11. Juni ds. Js.
auf dem Markt
die Pferde

Vorm. 1/2 9 Uhr aus Niederlöbnitz, Alheroda, Niederalfalter und Oberalfalter,
" 9 " " Dittersdorf, Gräna, Streitwald und Löbnitz,
" 1/2 10 " " Oberpfannenstiel, Niederpfannenstiel, Neudorf, Auerhammer
und Aue.

IV. in Schwarzenberg am 12. Juni ds. Js.
vor dem Hotel Sächsischer Hof
die Pferde

Vorm. 1/2 9 Uhr aus Grünhain, Beiersfeld und Bernsbach,
" 9 " " Neuwelt mit Unterfachsenfeld, Oberfachsenfeld, Waschleithe, Langen-
" 1/2 10 " " Wittweida, Raschau, Grünstädtel und Wildenan,
" 10 " " Böhla, Rittersgrün, Tellerhäuser, Jugel und Wittigsthal,
" 1/2 11 " " Johannegeorgenstadt, Steinbach, Steinheidel, Breitenhof und
Breitenbrunn,
" 11 " " Bockau und Lauter,
" 1/2 12 " " Bernsgrün, Crandorf, Erla und Schwarzenberg.

Fichtenrinden-Versteigerung.

Die von Revieren des Forstbezirks Eibenstock im laufenden Jahre ausfallende fichtene Rinde soll

Donnerstag, den 20. Mai 1897,

a. im Rathskeller in Aue

von Vormittags 1/2 9 Uhr an

- 1) vom Forstrevier Sosa ungefähr 900 Nm.,
- 2) " " Bockau " 300 "
- 3) " " Johannegeorgenstadt " 120 "

b. in Hensel's Hotel in Schönheiderhammer

von Nachmittags 2 Uhr an

- 1) vom Forstrevier Hartmannsdorf ungefähr 240 Nm.,
- 2) " " Eibenstock " 60 "
- 3) " " Hundshübel " 755 "

unter den vor der Versteigerung bekannt zu machenden Bedingungen partiellweise gegen sofortige Baarzahlung beziehentlich nur gegen Sicherstellung des Kaufpreises verkauft werden.

Nähere Auskunft ertheilen die unterzeichneten Revierverwaltungen.

Königliche Forstrevierverwaltungen Sosa, Bockau, Johannegeorgenstadt, Hartmannsdorf, Eibenstock und Hundshübel und das königliche Forstrentamt Eibenstock,
am 12. Mai 1897.